

Beitragsordnung Jugend

SV Duissern 1923 e.V. - Jugendabteilung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung Jugend ist nicht Bestandteil der Jugendordnung. Sie beinhaltet die Festsetzungen der von den Mitgliedern der Jugendabteilung des SV Duissern 1923 e.V. zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Gebühren. Sie trifft Regelungen zur Beitragsermäßigung und gegebenenfalls zu Beitragsfreistellungen.

Die Beitragsordnung Jugend kann nur vom Vereinsjugendtag (Mitgliederversammlung) des SV Duissern 1923 e.V. beschlossen und geändert werden.

§ 2 Beschlüsse der Organe

Der Vereinsjugendtag (Mitgliederversammlung) beschließt die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Umlagen.

§ 3 Beiträge

Die Mitgliederversammlung hat zuletzt folgende z.Zt. gültige Mitgliedsbeiträge beschlossen.

	jährlich	(monatlich)
Jugendliche	120 Euro	(10 Euro)
BuT-Berechtigte und Arbeitslose:	Erhalten auf Antrag eine Bescheinigung zur Beantrag von Zuschüssen	
Beitragsbefreiung:	Eine Beitragsbefreiung erfolgt für Familien ab dem 3. Kind, wenn für zwei Kinder bereits Mitgliedsbeiträge beim SV Duissern 1923 e.V. bezahlt werden.	
Förderbeiträge:	Nichtvereinsmitglieder können den Verein fördern.	

Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragserhöhung wird zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für den Landessportbund, Kreissportbund und Gemeindesportverband sowie zur Sportversicherung des LSB NRW e. V., die Beiträge zu den Fachverbänden, die Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die Gebühren für die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze und die Kosten der Geschäftsführung. Der Hauptanteil des Jahresbeitrages geht an die Abteilungen zur Durchführung des Sportbetriebs.

§ 4 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen für dringend notwendige Projekte und Maßnahmen Umlagen festsetzen.

§ 5 Aufnahme- Bank- und Bearbeitungsgebühren

1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Für Erinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren i. H. v. 5,00 € pro Schreiben erhoben.
3. Evtl. anfallende Bankgebühren, die durch Verschulden des Mitgliedes dem Verein entstehen, werden zurückgefordert.

§ 6 Fälligkeiten

1. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.04. und 01.10 eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Mitgliedern, die nach dem jeweiligen Stichtag eintreten, erfolgt der Einzug des ersten Beitrages zur nächsten Fälligkeit.
2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 31.04. und 31.10 eines jeden Jahres auf eines der Vereinskonto (Bringschuld) zu entrichten.
3. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.04. oder 01.10 des Jahres, wird der Beitrag anteilig nach Kalendermonaten berechnet und zum nächsten Fälligkeitsstichtag erhoben.
4. Beim Austritt aus dem Verein erfolgt keine Beitrags-Rückerstattung.

§ 7 Anträge und Mitteilungspflicht

1. Der Jugendvorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen, insbesondere aus sozialen Gründen, eine befristete Beitragsfreistellung gewähren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung, schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 8 Vereinskonto

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren können auf folgendes Vereinskonto eingezahlt werden:

SV Duissern 1923 e.V.

Bank: Sparkasse Duisburg

IBAN: DE62350500000219008547

BIC DUISDE33xxx

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung Jugend tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. November 2024 zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Duisburg, 04. November 2024

Jugendobmann

Schatzmeister